Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4199

Antrag

der Fraktion der FDP

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung vom 25. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 458), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbeertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziff. 1

   für die ersten 10 800 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 0 v. H.,

   für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 1 v. H.,

   für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 2 v. H.,

   für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 3 v. H.,

   für die weiteren 3 600 Deutsche Mark des Gewerbeertrags ..... 4 v. H.,

   für alle weiteren Beträge ..... 5 v. H.,

2. bei anderen Unternehmen ..... 5 v. H.

Die unter Ziffer 1 genannten Beträge erhöhen sich um je 50 vom Hundert für den zweiten und jeden weiteren im Unternehmen tätigen Mitunternehmer."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 14. Mai 1969

Mischnick und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51